Per email:
[redacted]

Berlin, 14.02.2025

Betreff: Konsultationsbeitrag zur "Festlegung der Datenerhebung zur Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit, der Netzleistungsfähigkeit und der Netzservicequalität im Strombereich" (GBK-24-02-1#5)

Die Unternehmen 1Komma5°, Enpal und sonnen stehen für mehrere Hunderttausend realisierte PV- und Speicher-Anlagen weltweit. Wir begrüßen ausdrücklich, dass das Thema Energiewende-Kompetenz der VNB Teil der Qualitätsregulierung wird. Diese ist nach unserer Erfahrung bei den 900 VNB sehr unterschiedlich verteilt.

In der jüngsten Vergangenheit bezog sich ein Großteil der Kritik an den Netzbetreibern auf lange Wartezeiten beim physischen Netzanschluss. Wir begrüßen es daher, dass im Erhebungsfragebogen insbesondere unter Ziffer 4.3 und Ziffer 9 Daten zur Anschlussgeschwindigkeit und zur Nutzung von Webportalen gestellt werden.

In unserer Erfahrung sind es inzwischen aber vor allem die Prozesse des *IT-seitigen Netzanschlusses*, bei denen sich aus Sicht der Netznutzer häufig eine fehlende Leistungsqualität und -geschwindigkeit zeigt. Dies betrifft insbesondere die Prozesse, die notwendig sind, um PV-Anlagen und Speicher aus der Einspeisevergütung in die Direktvermarktung und die Regelleistung zu bringen. Dies ist umso überraschender, als diese Prozesse zu einem erheblichen Teil durch gesetzliche Vorgaben und Festlegungen der BNetzA definiert sind. Zugleich gibt es auch Positivbeispiele von VNB, die diese Prozesse besser

beherrschen, so dass nicht zwingend von einer unausweichlichen Überforderung auszugehen ist.

Wir erleben auf dem Weg zum Marktzugang oft monatelange Verzögerungen bei jedem der folgenden Prozess-Schritte des IT-seitigen Netzanschlusses:

1. Generierung der Einspeise-Marktlokations-ID für neu gebaute Anlagen durch den VNB.
2. Verteilung der Einspeise-Marktlokations-ID nach ihrer Generierung durch den VNB an die Marktpartner über die elektronische Marktkommunikation.
3. Bestätigung der Anmeldung zur Direktvermarktung durch den VNB (und damit Start der Direktvermarktung).
4. Umstellung der Bilanzierung des Bezugs auf Viertelstundenwerte durch den VNB nach Installation eines intelligenten Messsystems. Dies ist essentiell für den flexiblen Einsatz von Speichern.
5. Ausstellung einer Anschlussnetzbetreiberbestätigung durch den VNB zum Start der Teilnahme am Regelenergiemarkt.

In Zukunft werden sehr viel mehr Anlagen unmittelbar Verantwortung für die Vermarktung ihres Stroms übernehmen (müssen). Mit dem Stromspitzengesetz wird von ihnen zu Recht mehr Flexibilität und Marktintegration verlangt. Wir wollen daher anregen, die Beherrschung des IT-seitigen Netzanschlusses als Kernelement der Energiewendekompetenz der VNB anzusehen. Wir regen daher an, zusätzlich die nachfolgend beschriebenen Daten zu erheben, um hier zu einem ersten Lagebild jenseits von bereits angestrengten Beschwerdeverfahren zu gelangen.

Zusätzlich weisen wir darauf hin, dass mit den Netzanschlussportalen und den Prozessen der MaKo die notwendigen Daten bereits in einer hohen Datenqualität vorliegen müssten. Dies sollte sich die BNetzA im Zuge der Qualitätsregulierung zunutze machen.

Abschließend regen wir an, dass statt der Qualitätsbeurteilung knapp 1000 verschiedener Netzbetreiberportale eine übersichtliche Anzahl von Portalen je Regelzone angestrebt werden sollte. Zudem bleibt eine API-Schnittstelle unerlässlich, um die Zugänge auf Kundensystemseite selbst vereinheitlichen und automatisieren zu können.

Bewertung des konsultierten Fragebogens

Mit Blick auf den durch die BNetzA konsultierten Datensatz müssen wir konstatieren, dass dieser noch nicht die nötige Prägnanz zur Verbesserung der Energiewendequalität und Kundenzufriedenheit aufweist. Allgemeine Fragen zur “Verbesserung des Kundenerlebnisses” (9.5.1) oder zur "Prozessvereinfachung und -beschleunigung” (9.5.2) lassen zu viel Interpretationsspielraum. Darüber hinaus sollte das mittelfristig erklärte Ziel die automatisierte Datenauswertung durch die Bundesnetzagentur sein, statt eines netzbetreiberspezifischen Self-Reportings. Geeignete Datenschnittstellen zwischen VNB-Portalen und Regulierer würden den bürokratischen Aufwand erheblich erleichtern und den Prozess transparenter und günstiger machen.

Für Systemaggregatoren wichtige Indikatoren
Über die bereits konsultierten Datenpunkte hinaus schlagen wir folgende zusätzliche Datenpunkte zur Bewertung der Netzbetreiber-Portale, der Standardisierung und der einheitlichen Prozessabläufe vor. Gerne nehmen wir bei Bedarf eine Gewichtung der Metriken aus Kundenperspektive vor.

No	Metrik	Erläuterung
1	Ist ein Portal zur Netzanmeldung vorhanden? (Ja/Nein)	Das NB Portal ist gesetzlich verpflichtend aber weiterhin nicht von allen Netzbetreibern hinreichend erfüllt.
2	Wird der gesamte anlagenseitige Anschluss in *einem* Portal abgewickelt? (Ja/Nein)	Manchmal sind zwei Portal / Zugänge notwendig. Dies sollte nicht der Fall sein.
3	Ist der Portalzugang für mehrere Elektrofachkräfte pro Installationsbetrieb und Kundenanlage möglich? (Ja/Nein)	Ist eine Übertragung von Kunden beim selben Netzbetreiber innerhalb eines Unternehmens (mehrere Sub-Accounts pro Unternehmen) möglich? (Gutes Beispiel: SH Netz)
4	Wie viele der aktuell 204 Datenpunkte des FNN Datensets können über ihr Netzanschlussportal übermittelt werden? (in %)	Nutzung des FNN-Datensatzes für die Portalabfrage: Netzbetreiber fragen sehr heterogene Informationen zur Kundenanlage ab. Stattdessen sollte ausschließlich auf den harmonisierten Datensatz des FNN fokussiert werden. Dieser ist unter Aufsicht der BNetzA entstanden und damit als einziger bundesweit einheitlicher Standard gesetzlich verpflichtend, § 8 Abs. 7 a.E. EEG.
5	Bestehen innerhalb des Portals Formulare, die im Portal hochgeladen werden müssen? (Ja/Nein)	Verzicht auf Formulare im Portal: Das Portal sollte nicht als Cloud für eine pdf/excel Sammlung verwendet werden.
6	Wenn Formulare verwendet werden, werden ausschließlich standardisierte BDEW Dokumentvorlagen (wo vorhanden) verwendet? (Ja/Nein)	Obwohl Formulare grundsätzlich unerwünscht sind, bieten einheitliche BDEW Formulare einen Fortschritt. (Beispiel: netzbetreiberspezifische Vollmachten)
7	Sind vorgefertigte Datenbanken für die Komponentenanmeldung im Portal vorhanden? (Ja/Nein)	Eine Datenbank der Komponenten bedeutet eine einfachere Auswahl und Verzicht auf genauere Komponentenangaben / Datenblätter

8	Wird ausschließlich die ZEREZ-Datenbank für die Überprüfung der Zertifikate genutzt? (Ja/Nein)	Ist eigentlich gesetzlich verpflichtet. Ein Bruchteil der Netzbetreiber fragt nach der ZEREZ-ID und fordert stattdessen Zertifikate.
9	Kann der Kunde die präferierte Kommunikationsform unter (ausschließlicher) Einbindung von Dritten im Portal auswählen? (Ja/Nein)	Bei einigen Netzbetreiber wird das Ergebnis des Netzverträglichkeitsprüfung nur an den Kunden übermittelt und nicht an den zuständigen Installateur. Der Installateur sollte in jegliche Kommunikation eingebunden sein können, wenn dies der Kunde wünscht.
10	Werden unter der Adresse der Kundenanlage bereits verbaute/angemeldete Systeme, Zähl- und Steuerungstechnik hinterlegt und können beauftragte Dritte dies einsehen? (Ja/ Nein)	Mit Kundeneinverständnis müssen beauftragte Dritte bereits installierte, bestehende Systeme unter bestehender Adresse gelistet finden können. Kunden wissen zum Teil selbst nicht, was sie für Komponenten im Haus haben. (Gutes Beispiel: Edis)
11	Wird für die Umstellung eines Speichers von Eigenverbrauch auf Netzeinspeisung ein neues Netzanschlussbegehren benötigt oder ist dies im Netzanschlussportal möglich? (Ja/Nein)	Der VNB muss der Umstellung erfahren, um eine Netzverträglichkeitsprüfung vorzunehmen. In der Praxis verlangen einige VNB dann ein neues Netzanschlussbegehren mit allen Formularen für den Speicher - unterzeichnet von einer Elektrofachkraft und obwohl alle Daten bereits vorliegen. Wesentlich zielführender ist die Praxis anderer VNB einer Umstellung im Portal.
12	Wie ist die Quote der 15min (LGS)-Bilanzierung bei hinterlegtem iMSys (in %)	Netzbetreiber sind seit diesem Jahr zur automatischen Umstellung auf die 15-Minuten-Bilanzierung nach Einbau des IMSys verpflichtet. Die Quote der tatsächlichen Bilanzierung sollte zum Abgleich dieser gesetzlichen Vorgabe dennoch übermittelt werden.

Durchlaufzeit der Netzanmeldungsprozesse

Grundsätzlich ist die Durchlaufzeit einzelner Prozessschritte zentral für die Wirtschaftlichkeit und Skalierbarkeit marktlicher Prozesse im Prosumer-Segment. Hierfür gibt es einen von der BNetzA (Referat 618) beaufsichtigten Datensatz, der bei der Anmeldung von Anlagen abgefragt werden muss, bzw. darf (“FNN-Datenset”). Bereits angelegt im FNN-Datenset ist die Abfrage der notwendigen Daten, um eine Anlage in die Direktvermarktung anzumelden. Sprich, über die Portale steht mit Zeitstempel fest, wann ein Netzbetreiber die erforderlichen Informationen für eine Anmeldung zum Netzanschluss und auch zur Direktvermarktung digital erhalten hat. Alle

weiteren Informationen erhält er digital über die Marktkommunikation. Ob der VNB die digitale Einreichung dieser Daten ermöglicht, könnte die erste Stufe eines Bonus/Malus-Systems sein. In einem nächsten Schritt könnte dann die Fristentreue automatisiert bewertet werden.

No	**Durchlaufzeit**	**Grundlage**
1	Zeit zwischen Eingang der vollständigen und korrekten Anmeldung und Ausstellung des Ergebnis der Netzverträglichkeitsprüfung	Dieser müsste sich aus den Daten des Netzanschlussportals unmittelbar ergeben.
2	Zeit zwischen Eingang der vollständigen und korrekten Fertigmeldung und Erstellung der Marktlokation für die Einspeisung	Dieser müsste sich aus den Daten des Netzanschlussportals im Zusammenspiel mit weiteren Systemen des VNB unmittelbar ergeben.
3	Zeit zwischen Eingang der vollständigen und korrekten Fertigmeldung und Übermittlung der Marktlokation für die Einspeisung im Wege der MaKo	Anmerkung: Die Übermittlung an die Marktpartner erfolgt über die MaKo. Jedoch wird die Verteilung der MaLo-ID sehr oft vom VNB vergessen. Der Zeitablauf müsste sich aus den Daten des generellen Asset-Systems und der Marktkommunikation des VNB unmittelbar ergeben. Der resultierende Zeitraum kann zur Bewertung der Einhaltung der gesetzlichen Frist nach §8b EEG genutzt werden.
4	Zeit zwischen Anmeldung und Bestätigung der Direktvermarktung	Diese Daten müssten sich unmittelbar aus dem MaKo-System des VNB ergeben.
5	Zeit zwischen Einbau eines iMSys und der Umstellung des Bezugs auf 1/4h-Werte (LGS Bilanzierung)	Dies müsste sich unmittelbar aus dem MaKo-System des VNB ergeben.
6	Zeit zwischen Anforderung und Ausstellung von Anschlussnetzbetreiberbestätigungen (zur Erbringung von Regelleistung)	

7	Zeit zwischen Anmeldung eines Zählertauschs durch den wMSB und die Vergabe des Korridors zum Zählertausch (WiM Anmeldung)	Die Funktion sollte aufgrund seiner exklusiven Zugehörigkeit zum gMSB mit in das Netzbetreiberportal aufgenommen und damit im FNN-Datensatz aktualisiert werden.

Ansprechpartner:

[redacted]